Stadt Augsburg
Referat für Bürgerangelegenheiten, Ordnung, Personal, Digitalisierung und Organisation

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3301
Telefax +49 (0)821 324-3305
ordnungsreferat@augsburg.de
www.augsburg.de

Öffentlich bekanntgegeben

In Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

12.06.2024

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Allgemeinverfügung zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte"; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen

Anlagen: 6 Lagepläne: „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)" „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)" jeweils vom 05.06.2023

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswägen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkekisten wird auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte" darstellen am Donnerstag 27.06.2024, am Freitag 28.06.2024 und Samstag 29.06.2024 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Alle Flächen der öffentlichen Plätze und Straßen innerhalb der rot umgrenzten und schraffierten Bereiche der als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)" und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)" stellen die vorbenannten Flucht- und Rettungswege der „Augsburger Sommernächte" dar. Die als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)" und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)"

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

werden zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

2. Die Stadt Augsburg und die Polizei kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise, schriftlich oder mündlich Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zulassen.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.06.2024 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

2. Im Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird die Stadt Augsburg bzw. die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der (sperrigen) Gegenstände nach vorheriger Anordnung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs durchsetzen. Soweit die Anordnung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht, wird die Stadt Augsburg bzw. ersatzweise die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme selbst durchführen und diese in Gewahrsam nehmen. Bei an Fahrradständern, Verkehrsschildern oder anderen Straßen bzw. Gebäudebestandteilen angeketteten Verkehrsmitteln und Gegenständen werden, soweit erforderlich, hierzu die vorhandenen Schlösser oder Ketten durchtrennt.

3. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 Alt. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o. g. Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

Vom 27.06.2024 bis zum 29.06.2024 findet jeweils von 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr in der Augsburger Innenstadt die Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ statt. Bei den „Augsburger Sommernächten“ handelt es sich um ein offenes Stadtfest, das in der Augsburger Innenstadt, also im öffentlichen Raum, durchgeführt wird. Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich über Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz. Es werden ca. 100 Gastronomiestände und 15 Bühnen aufgebaut, die von ca. 100 Künstlern bespielt werden. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den Großraum Augsburg mit Umland. In diesem Umfeld wird die Veranstaltung auch beworben. Die Augsburger Sommernächte sind für alle Besuchenden kostenlos. Es gibt keinen Kartenvorverkauf und es werden keine Eintrittsgelder

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

erhoben. Es wird mit ca. 150.000 Besuchenden über drei Tage verteilt und mit ca. 45.000 Personen zeitgleich gerechnet. Auf Grund des Charakters der Veranstaltung als offenes Innenstadtfest kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr Personen die Veranstaltungsflächen besuchen. Zudem ist der weitere Personenverkehr in Bezug auf den innerhalb der Veranstaltungsflächen befindlichen Einzelhandel, der Gastronomie, der Banken, der Praxen, der Kanzleien, der Museen und Ausstellungen sowie der Verkehr der Anwohnenden nicht ausgeschlossen.

Während den Sommernächten als Innenstadtfest findet die Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze vom 13.04.2017 Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung ist es verboten im öffentlichen Raum des Geltungsbereichs dieser Verordnung sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkekisten, Fahrräder usw.) mitzuführen. Die Durchsetzung dieses Verbots wird auf Grund des umfangreichen räumlichen Geltungsbereichs schwerpunktmäßig an den Zugängen der Veranstaltungsfläche durch das Sicherheitspersonal erfolgen. Im Bedarfsfall wird die Polizei hinzugezogen.

Auf Grund des Verbots und den Erfahrungen der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass eine Vielzahl der nicht zugelassenen Verkehrsmittel und Gegenstände entgegen der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze bis in den Geltungsbereichs dieser Verordnung bis zu den besetzten Zugängen mitgeführt und vielfach ortsnah an den Zugängen abgestellt werden. Das genannte Verbot umfasst zunächst nur das Verbot des Mitführens von sperrigen Gegenständen. Nicht umfasst ist der Umstand, dass diese unbemerkt mitgeführt und anschließend dauerhaft abgestellt werden. Zudem können bereits vor der Durchführung der Veranstaltung und entsprechend außerhalb des Geltungszeitraums der vorbenannten Verordnung solche Verkehrsmittel und Gegenstände mitgeführt und dort abgestellt werden, welche dort auf Grund des Verbots des Mitführens in der vorbenannten Verordnung ohne Erteilung einer Ausnahme verbleiben müssten. In Folge dessen waren in der Vergangenheit bei der Durchführung der „Augsburger Sommernächte“ regelmäßig vor den durch Sicherheitspersonal kontrollierten Eingangsbereichen an denen Kontrollen stattfinden, die Plätze bzw. Straßen mit den genannten Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswägen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkekisten verstellt.

Diese öffentlichen Plätze und Straßen stellen nicht nur die Eingangsbereiche, Abstandsflächen nach vorhandenen Zufahrtssperren und Veranstaltungsflächen, sondern auch die für die Veranstaltung erforderlichen Flucht- und Rettungswege dar, welche für die zu erwartenden Anzahl an Besuchenden benötigt werden. In den im Rahmen der Veranstaltungsbearbeitung durchgeführten Sicherheitsbesprechungen wurde seitens aller beteiligten Akteure wie Veranstalter, Sicherheitsdienst, Polizei, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Ordnungsamt der Stadt Augsburg übereinstimmend festgehalten, dass die Eingangsbereiche und die Veranstaltungsflächen, die als Flucht- und Rettungswege dienen, zwingend von solchen Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen freigehalten sein müssen.

Vom Veranstalter werden für die „Augsburger Sommernächte“ zudem definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz, Elias-Holl-Platz und Theodor-Heuss-Platz sowie in der Ludwigstr., Karolinenstr. und der Eserwallstr. - mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen, welche die geplanten Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen. An diesen können die genannten Verkehrsmittel und soweit nötig die weiteren (sperrigen) Gegenstände bedarfsgerecht und umfangreich abgestellt werden.

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

B. Rechtliche Begründung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 und Art. 6 LStVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, da das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte" einen Teilbereich des Stadtgebietes Augsburg umfasst.

Das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte" für die in dem beigefügten Plan dargestellten Bereichen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG. Demnach können die Gemeinden zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG bezeichnet die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Sachgüter und den Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft und erhebliche Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft.

Eine konkrete Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (vgl. Nr. 2.2. VollzBekPAG). Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit als Schutzgüter die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei dem von den Personen, welche Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände in den Flucht- und Rettungswegen abstellen, erfolgten Handeln besteht eine solche konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Eigentum. Die in der Sachverhaltsdarstellung dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Erkenntnisse stellen dar, dass in der Vergangenheit während der Durchführung dieser Veranstaltung diese Bereiche bereits häufig durch Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände verstellt wurden und es aufgrund dessen bereits zu Einschränkungen in den nutzbaren Breiten der Flucht- und Rettungswege kam. Erfahrungsgemäß kommt eine Vielzahl der Besuchenden der „Augsburger Sommernächte", aber auch die Allgemeinheit, die die Innenstadt und den dort befindlichen Einzelhandel, Gastronomie, Banken, Praxen, Kanzleien, Museen und Ausstellungen oder auch Anwohnende besucht, mit dem Individualverkehr wie Fahrrädern, Lastenrädern und E-Scootern, aber auch mit Hochrädern, Tretrollern sowie Segways und möchte dabei möglichst nah an die (kontrollierte) Verbotszone fahren und erst dort das Fahrzeug abstellen. Zudem werden weitere Gegenstände wie Einkaufswägen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkekisten mitgebracht, denen kein Zugang zum Veranstaltungsgelände gewährt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Personen personalbedingt nicht jeweils bis an die Grenze zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze geleitet werden können und in der Regel nur auf die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs verwiesen werden. Bedingt durch die weiteren Kontrollen der Vielzahl von Besuchenden an den Zugängen lässt es sich nicht vermeiden, dass vereinzelt Personen unbemerkt die Verkehrsmittel oder (sperrige) Gegenstände abstellen können. Zudem werden bereits im Vorfeld der Veranstaltung solche Gegenstände in den betroffenen Bereichen abgestellt, da der Betrieb von in der Innenstadt ansässigen Geschäften, Lokalitäten, Praxen, Kanzleien und Firmen unabhängig der Veranstaltung stattfindet und auch zu diesen regelmäßig Personen mit den gennannten Verkehrsmittel anreisen bzw. die Gegenstände abstellen (wollen). Hierdurch kommt es zu deutlichen Veringerungen der Flucht- und Rettungswegbreiten. Entsprechend sind im

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

vorliegenden Fall die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen und deren Eigentum bedroht und folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Prognoseentscheidung der Stadt Augsburg zur Einstufung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr wird demnach dahingehend getroffen, dass aufgrund des zu erwartenden Verhaltens der Besuchenden der Veranstaltung sowie der Allgemeinheit, diese die genannten Verkehrsmittel und (sperrigen) Gegenstände in den Bereichen der Zuwege zum bzw. auf dem Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz abstellen; die notwendigen Breiten der Flucht- und Rettungswege dadurch eingeschränkt werden und es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Geltungsbereichen zu Verletzungen der besonders schützenswerten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie zu Beschädigung von Eingentum kommen wird. Aufgrund der gewichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sind bereits geringe Anforderungen an den Eintritt zukünftiger Ereignisse ausreichend.

Bei der gegebenen Sachlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorkommnisse der vergangenen Veranstaltungen der „Augsburger Sommernächte", ist ein Einschreiten der Stadt Augsburg sachgerecht. Die Stadt Augsburg übt das ihr in Art. 8 LStVG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswägen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkekisten auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte" darstellen am Donnerstag 27.06.2024, am Freitag 28.06.2024 und Samstag 29.06.2024 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und der Einhaltung der Rechtsordnung hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit, insbesondere der Besuchenden der Veranstaltung und sonstigen sich in der Innenstadt aufhaltenden Personen(-gruppen).

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entspricht auch einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang (vgl. Art. 8 LStVG). Das Abstellverbot in den Flucht- und Rettungswegen der Sommernächte in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt rechtlich und tatsächlich mögliche sowie geeignete Maßnahmen dar, im Umfeld der Augsburger Innenstadt und der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte" die konkreten Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Eigentum, abzuwehren. Das Abstellverbot fördert den legitimen Zweck die konkreten Gefahren für das Leben, die Gesundheit und Eigentum abzuwehren, welche von Personen ausgehen, die durch das Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen die Flucht- und Rettungswege einschränken. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Flächen umfassen die gesamte Veranstaltungsfläche welche selbst als Flucht- und Rettungsweg dient sowie die unmittelbaren Zugänge und Wege von diesen herunter auf weitere öffentliche Flächen. Durch die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird den Besuchenden und der Allgemeinheit untersagt in diesen Bereichen Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abzustellen, womit es zu keinen Einschränkungen der Flucht- und Rettungswege zwischen den genehmigten und beurteilten Aufbauten des Veranstalters kommen kann. Gleich geeignete, den Besuchenden und die Allgemeinheit weniger belastende, Anordnungen kommen nicht in Betracht. Um die durch die Besuchenden und der Allgemeinheit bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist kein milderes gleich effektives Mittel als das Gewählte ersichtlich. Es ist die einzige Möglichkeit die zukünftig weiterhin bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren.

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Der Geltungsbereich des Abstellverbots wurde abschließend durch die rot umrandeten und schraffierten Flächen in dem gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zum Bestandteil der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erklärten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)", „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)" und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3)" definiert und wird im zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor Ort durch eine umfangreiche und aussagekräftige Beschilderung klar kenntlich gemacht. Die eingezeichneten Flächen aus den Plänen 1, 2 und 3 sind jeweils identisch. Die Verwendung von drei Plänen dient der Verdeutlichung, insbesondere im Bereich der Grenzverläufe, welche in den Plänen 1 und 3 durch die genauen Einzeichnungen der Gehwege klar ersichtlich werden. Dem Plan 3, welcher aus vier Teilplänen besteht, wurde ein kleinerer Maßstab (1:1.500) zugrunde gelegt. Die Luftbildaufnahmen aus Plan 2 sind den meisten Bürgerinnen und Bürgern vertrauter, weshalb dieser die beiden anderen Pläne entsprechend ergänzt. Der räumliche und zeitliche Umfang wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg so gewählt, dass dieser die Flächen und wesentlichen Zeiten, in denen Fluchtbewegungen und Rettungswege auf Grund der erwarteten Personenzahlen benötigt werden, umfasst. Zudem bieten diese für die Entfernungen von ggf. widerrechtlich abgestellte Verkehrsmittel ausreichend Zeit.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist auch angemessen und damit zumutbar. Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachlage wurde im Rahmen der Abwägung zugunsten der kollidierenden Rechtsgüter der Allgemeinheit auf Leben, Gesundheit, Eigentum und zulasten der uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit im vorliegenden Fall das Abstellverbot ausgesprochen. Bei der Abwägung mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs der sich entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und denen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die der Allgemeinheit hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit beim Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen zurückstehen. Diese Interessen vermögen nicht dem überragenden Recht der Allgemeinheit an körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), konkret deren besonders bedeutende Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu überwiegen. Ein Missverhältnis zwischen Erfolg und Schaden der Anordnung aus Ziffer 1 ist darüber hinaus auch deshalb nicht gegeben, da die zeitliche Festsetzung des Abstellverbots im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf die unmittelbaren Veranstaltungszeiten (ab Beginn dieser und bis zur vollständigen Räumung) begrenzt und befristet ist. Der in den Plänen festgelegte Bereich des Verbotes stellt nur einen sehr kleinen Teilbereich des Stadtgebiets und der Innenstadt dar, was einem sehr geringen und vor allem maßvollen Eingriff entspricht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen unter Ziffer 2 durch die Stadt Augsburg und die Polizei wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermessensgerecht geschaffen.

Bei der getroffenen Anordnung des Abstellverbots in den Flucht- und Rettungswegen im Bereich der unmittelbaren Zugänge zu den „Augsburger Sommernächten" in Ziffer 1 handelt es sich unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Ausnahme um einen angemessenen Eingriff. Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten, ist es ohne Weiteres zumutbar, auf das Abstellen der Verkehrsmittel wie z. B. Fahrrädern und (sperrigen) Gegenständen auf diesen Flächen zu verzichten. Insbesondere deshalb da durch den Veranstalter für die Sommernächte klar definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz, Elias-Holl-Platz, Ludwigstr. und in der Karolinenstr. - mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen wurden.

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

C. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinheit, insbesondere die Besuchenden der Sommernächte, die Einsatz- und Sicherheitskräfte und die sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen der Veranstaltungsfläche aufhaltenden Personen, haben ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Sachgüter abzuwehren und vor den durch die Einengung der notwendigen Flucht- und Rettungswege ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den Personen, die die betroffenen Flächen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung als Abstellfläche für die genannten Verkehrsmittel und Gegenstände nutzen möchten sowie einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weiterhin Verkehrsmittel und (sperrige) Gegegenstände abgestellt sein dürften und dadurch die Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und die damit verletzten Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) der Allgemeinheit erfordern jedoch ein sofortiges sicherheitsrechtliches Einschreiten. Ein wirkungsvoller und rechtzeitiger Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren über die Geltungsdauer hinweg hinausgezögert wird und die angestrebte Schutzwirkung somit entfällt. Dies wäre jedoch mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter unvereinbar.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen oder deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG) zurückstehen müssten.

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX